

tient Aufnahme finden, wenn für sie die medizinische Behandlung und sonderpädagogische Bildung und Erziehung unter diesen Bedingungen erfolgreich gestaltet werden kann.

§13

**Gehörlosenhilfs-, Schwerhörigenhilfs-,
Sehgeschwachenhilfs- und
Körperbehindertenhilfsschulen sowie Hilfsschul-
teile an Körperbehindertenschulen und Blindenschulen**

(1) Diese Einrichtungen des Sonderschulwesens sind ihrem Charakter nach achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschulen. Ihnen können Vorschul- und Internate angeschlossen sein. In Hilfsschul- und Internaten kann der Unterricht in Mehrstufenklassen erfolgen.

(2) In diese Einrichtungen werden schulbildungsfähige gehörlose bzw. schwerhörige, sehgeschwachte, körperbehinderte oder blinde Kinder und Jugendliche mit einer intellektuellen Schädigung vom Grade der Deblilität aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge der Mehrfachschädigung unter den Bedingungen der Hilfsschule des Heimatkreises nicht gesichert werden kann.

(3) Diese Einrichtungen haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage der Lehrpläne der Hilfsschule und spezieller Mittel und Methoden unter zielgerichteter Nutzung der individuellen Entwicklungspotenzen eine angemessene Allgemeinbildung zu vermitteln und dabei die Mehrfachschädigungen und ihre Auswirkungen durch korrektiv-erzieherische Maßnahmen systematisch zu mindern.

(4) Abgänger dieser Einrichtungen erhalten eine ihren Möglichkeiten entsprechende Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger.

(5) In die Vorschul- und Internate dieser Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die im Vorschulalter als gehörlos bzw. schwerhörig, sehgeschwacht, körperbehindert oder blind und zugleich intellektuell geschädigt (schwachsinnig) erkannt werden und bei denen durch korrektiv-erzieherische Einflußnahme Hilfsschulfähigkeit erwartet werden kann, sowie noch nicht hilfsschulfähige intellektuell geschädigte Kinder im frühen Schulalter.

(6) Die Vorschul- und Internate dieser Einrichtungen haben die Aufgabe, die mehrfachgeschädigten Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und so zu fördern, daß sie die Hilfsschulfähigkeit erlangen und ihren Bildungsweg in dieser oder einer anderen Einrichtung des Sonderschulwesens fortsetzen können. Bei besonders komplizierten Schädigungsformen ist durch spezielle Maßnahmen, gegebenenfalls in zeitweiligen Diagnostikgruppen, der weitere Bildungsweg dieser Kinder zu klären. Kinder, die die Hilfsschulfähigkeit nicht erreichen, sind als schulbildungsunfähig in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu überweisen.

§14

Internate an Einrichtungen des Sonderschulwesens

(1) In die Internate an Einrichtungen des Sonderschulwesens werden Vorschulkinder, Schüler der Klassen 1—12 und Lehrlinge aufgenommen, die auf Grund wesentlicher physisch-psychischer Schädigungen eine Einrichtung des Sonderschulwesens besuchen müssen und denen der tägliche Weg zwischen Elternhaus und Schule nicht zumutbar ist.

(2) Die Internate haben als Bestandteil einer Einrichtung des Sonderschulwesens die Aufgabe, durch eine gezielte korrektiv-erzieherische Arbeit unter ganztägigen Bedingungen die gesunde und optimale Entwicklung der Vorschulkinder, Schüler und Lehrlinge zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Arbeit in den Internaten wird in Gruppen sowie in vielfältigen Formen interessenorientierter und differenzierter Tätigkeit durchgeführt. Sie ist darauf gerichtet, systematisch die wesentliche physisch-psychische Schädigung und ihre Auswirkungen zu mindern bzw. zu beseitigen.

(4) Durch eine enge Zusammenarbeit von Erziehern und Lehrern und ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Eltern sind alle Möglichkeiten zu nutzen, die Kinder und Jugendlichen umfassend auf die Anforderungen des Lebens und die Arbeit vorzubereiten.

§15

**Die sonderpädagogischen Beratungsstellen
für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte**

(1) In den Beratungsstellen werden sprach-, stimm- und hörgeschädigte Kinder sonderpädagogisch betreut und erzogen, die nicht oder noch nicht in Vorschulgruppen oder Klassen von Sonderschulen aufgenommen werden bzw. die aus Sonderschulen in allgemeinbildende polytechnische Oberschulen eingegliedert wurden und der nachgehenden Betreuung bedürfen.

(2) Die Beratungsstellen haben die Aufgabe,

- durch frühzeitige korrektiv-erzieherische Maßnahmen bei sprach-, stimm- und hörgeschädigten Kindern die wesentliche physisch-psychische Schädigung und ihre Auswirkungen zu mindern bzw. zu beseitigen, damit sie mit Erreichen des Schulpflichtalters die allgemeinbildende polytechnische Oberschule des Heimatortes besuchen können,
- schwer sprach- und hörgeschädigte Kinder auf die Aufnahme in Vorschulgruppen oder Klassen der Sprachheilschule bzw. Schwerhörigen- oder Gehörlosenschule vorzubereiten,
- die Erziehungsberechtigten sprach-, stimm- und hörgeschädigter Kinder sachkundig zu beraten und zu befähigen, den Prozeß der zielgerichteten korrektiv-erzieherischen Arbeit mit ihrem geschädigten Kind wirksam zu unterstützen.

(3) Die Funktion und die Arbeitsweise der Beratungsstellen sind gesondert geregelt.³

§16

**Melde- und Schulpflicht, Aufnahmeverfahren,
Um- und Ausschulungen**

(1) Die Meldung der Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Schädigungen obliegt nach den geltenden Bestimmungen den Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialwesens, den Pädagogen sowie den Eltern dieser Kinder und Jugendlichen.⁴ Die Meldung dieser Kinder erfolgt an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

(2) Über die Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung des Sonderschulwesens wird im Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens entschieden. Aufnahmeverfahren sind jährlich zu den in der Schuljahresanweisung bzw. von dem für die Sonderschule zuständigen Schulrat festgelegten Zeiten durchzuführen und stellen für alle Einrichtungen des Sonderschulwesens die entscheidende Grundlage zur Sicherung einer hohen Qualität der sonderpädagogischen Begutachtung dar.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung des Sonderschulwesens erfordert von Pädagogen, Medizinern und Psychologen den Nachweis, daß die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes wegen einer ermittelten wesentlichen physisch-psychischen Schädigung zeitweilig oder dauernd nur unter sonderpädagogischen Bedingungen gewährleistet werden kann. Die Aufnahme in eine Einrichtung des Sonderschulwesens ist eine pädagogische Entscheidung, die von dem für die Einrichtung zuständigen Schulrat zu treffen und den betroffenen Eltern vertrauensvoll und gründlich zu erläutern ist. Einsprüche gegen die Entscheidung sind innerhalb von 6 Wochen geltend zu machen. Über die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Sonderschulen bzw. deren Entlassung entscheidet

³ Anweisung zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der sonderpädagogischen Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte vom 25. März 1981 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5 S. 49)

⁴ Gemeinsame Empfehlungen zur Verbesserung der Einschulungspraxis vom 25. März 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 10 S. 204)